



Verwaltungsrat

334. Tagung, Genf, 25. Oktober – 8. November 2018

GB.334/LILS/3

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

LILS

Datum: 31. Oktober 2018

Original: Englisch

DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Normeninitiative: Bericht der vierten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (Genf, 17. – 21. September 2018)

Bericht des Vorstands im Einklang mit Absatz 17 der Aufgabenstellung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

Zweck der Vorlage

Gemäß dem Mandat der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) wird der Verwaltungsrat ersucht, Kenntnis von dem Bericht der vierten Tagung der SRM TWG zu nehmen und Beschlüsse über Empfehlungen zu 11 Instrumenten in den Bereichen Arbeitsschutz (in bestimmten Branchen), Arbeitsaufsicht und Arbeitsstatistiken, auch in Bezug auf ihre Einstufung sowie praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen, und über Vorkehrungen für ihre fünfte Tagung im Jahr 2019 zu fassen (siehe Beschlusssentwurf in Absatz 5).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Ergebnisvorgabe 2:
Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus den Beschlüssen des Verwaltungsrats über die Empfehlungen der SRM TWG ergeben.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Aufhebung von vier Übereinkommen und Zurückziehung einer Empfehlung.

Finanzielle Konsequenzen: Auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) billigte der Verwaltungsrat einen Haushaltsansatz für 2018–19, der die Tagungen der SRM TWG und zum Teil die Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen abdeckt. Für die Empfehlungen der SRM TWG, die Folgemaßnahmen des Amtes erfordern, bedarf es zusätzlicher Mittel für die nächste Zweijahresperiode.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.331/PV, Abs. 706-723; GB.331/LILS/2; GB.328/PV, Abs. 568-581; GB.328/LILS/2/1(Rev.); GB.326/PV, Abs. 503-514; GB.326/LILS/3/2; GB.325/PV, Abs. 597-612; GB.325/LILS/3; GB.323/PV, Abs. 51-84; GB.323/INS/5.

1. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) gefassten Beschluss¹ fand die vierte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) vom 17. bis 21. September 2018 in der IAO-Zentrale in Genf statt. In Absatz 17 der Aufgabenstellung heißt es: „Die Dreigliedrige SRM-Arbeitsgruppe erstattet dem Verwaltungsrat durch ihren Vorsitzenden und ihre beiden Stellvertretenden Bericht.“
2. An der vierten Tagung, die unter dem Vorsitz von Herrn Jan Farzan (Deutschland) stand, nahmen 31 der 32 Mitglieder der SRM TWG sowie eine begrenzte Anzahl von technischen Beratern zur Unterstützung der Regierungsmitglieder teil,² wie in dem in der Beilage enthaltenen Bericht über die Diskussion dargelegt wird. Frau Sonia Regenbogen und Frau Catelene Passchier wurden von der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmergruppe zu stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Gemäß Absatz 19 der Aufgabenstellung der SRM TWG wurden die vorbereitenden Dokumente und andere einschlägige Tagungsunterlagen auf einer speziellen Webseite veröffentlicht.³
3. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats vom Oktober–November 2017 überprüfte die SRM TWG während ihrer vierten Tagung neun Instrumente in den Bereichen Themen Arbeitsschutz (in bestimmten Branchen), Arbeitsaufsicht und Arbeitsverwaltung (Arbeitsstatistiken) und erörterte die Folgemaßnahmen zu zwei weiteren Instrumenten, die in diese Bereiche fallen und früheren Überlegungen entsprechend als veraltet angesehen wurden. Ihre entsprechenden Empfehlungen sind in der Beilage dargelegt und in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 1. Empfehlungen der SRM TWG auf ihrer vierten Tagung (September 2018)

1) Einstufung	
<i>Aktuelle Normen</i>	Ü.176 und E.183 zum Arbeitsschutz in Bergwerken Ü.167 und E.175 zum Arbeitsschutz im Bauwesen Ü.160 und E.170 zu Arbeitsstatistiken
<i>Normen, die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordern</i>	Keine
<i>Veraltete Normen⁴</i>	Ü.45 über Untertagearbeiten (Frauen) Ü.85 über die Arbeitsaufsicht in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten E.20 betreffend die Arbeitsaufsicht
2) praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen	
<i>Folgemaßnahmen in Form von Fördermaßnahmen oder technischer Hilfe</i>	Förderkampagnen zu Ü.176, Ü.167, Ü.81, Ü.129 und Ü.160, bei Bedarf auch technische Hilfe Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch Ü.45 gebundenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung

¹ [GB.331/PV](#), Abs. 723 i).

² Abs. 18 der [Aufgabenstellung der SRM TWG](#); [GB.331/LILS/2](#), Anhang, Abs. 30.

³ Siehe: https://www.ilo.org/global/standards/WCMS_449687/lang--en/index.htm.

⁴ Zudem bestätigte die SRM TWG die Einstufung des Übereinkommens (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, und des Übereinkommens (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938, entsprechend früheren Festlegungen als veraltete Instrumente.

	<p>aktueller Instrumente im Bereich Arbeitsschutz, insbesondere, aber nicht ausschließlich Ü.176</p> <p>Folgemaßnahmen des Amtes und Förderung dreigliedriger Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den derzeit durch Ü.62 gebundenen Mitgliedstaaten zur aktiven Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente im Bereich Arbeitsschutz, insbesondere, aber nicht ausschließlich Ü.167, sowie gezielte technische Hilfe für Mitgliedstaaten, die am meisten Unterstützung benötigen, und technische Hilfe bei der Umsetzung von Ü.167 und E.175, auch in Bezug auf die vom CEACR festgestellten Herausforderungen</p> <p>Technische Hilfe für die sowohl durch Ü.81 als auch durch Ü.85 gebundenen Mitgliedstaaten zur Klärung des Status und zur Unterstützung von Schritten zur Aufhebung von Ü.85</p> <p>Einholen von Informationen bei den durch Ü.85 gebundenen Mitgliedstaaten über die Gründe für die Nichtratifizierung von Ü.81 und Ü.129, sofern relevant</p> <p>Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch Ü.63 gebundenen Mitgliedstaaten (und außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten) zur Unterstützung der Ratifizierung von Ü.160</p>
<i>Folgemaßnahmen in Form von nicht-normativen Maßnahmen</i>	<p>Studie zur Geschlechtergleichstellung im Bergbau</p> <p>Regelmäßige Überprüfung des Verfahrenskodex für das Bauwesen von 1992 zur Gewährleistung anhaltender Relevanz und Vorlage der ersten Revision bis 2022</p> <p>Vor der Zurückziehung von E.20 Entwicklung von Leitlinien zu den allgemeinen Grundsätzen in Ü.81 und Ü.129 über die Arbeitsaufsicht</p> <p>Ersuchen an die ICLS im Oktober 2018, die derzeit durch Ü.63 gebundenen Mitgliedstaaten aufzufordern, die Ratifizierung von Ü.160 über Arbeitsstatistiken zu erwägen</p>
<i>Folgemaßnahmen in Form einer Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung eines Instruments durch die IAK</i>	<p>Aufnahme von Gegenständen, die die Aufhebung von Ü.45 über Untertagearbeiten (Frauen), Ü.62 über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), Ü.85 über die Arbeitsaufsicht in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten und Ü.63 über Statistiken betreffen, in die Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2024</p> <p>Aufnahme eines Gegenstands, der die Zurückziehung von E.20 zur Arbeitsaufsicht betrifft, in die Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2022</p>
<i>Folgemaßnahmen in Form einer Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen zur Förderung der Ratifizierung</i>	<p>Fortschritte bei der Ratifizierung von Ü.176 und der Studie zur Geschlechtergleichstellung im Bergbau zur Behandlung während der wiederkehrenden Diskussion über Arbeitnehmerschutz im Jahr 2022</p> <p>Fortschritte bei der Ratifizierung von Ü.167, auch in den derzeit durch Ü.62 gebundenen Mitgliedstaaten, zur Erörterung auf der Tagung der SRM TWG im Jahr 2020</p> <p>Informationen über Hindernisse bei der Ratifizierung von Ü.81 und Ü.129 in den derzeit durch Ü.85 gebundenen Mitgliedstaaten zur Erörterung auf der Tagung der SRM TWG im Jahr 2019</p>
<i>Folgemaßnahmen in Form von institutionellen Vorkehrungen</i>	<p>Geeignete Maßnahmen der Organisation zur Gewährleistung des zeitgebundenen Elements aller Empfehlungen der SRM TWG, die sich aus ihrer Überprüfung der Normen ergeben</p> <p>Weiterentwicklung der Vorschläge des Amtes zu den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG 2017 im Bereich Arbeitsschutz, die die Normensetzung betreffen, und Auswirkungen der Empfehlungen der SRM TWG auf die Tagesordnung der Konferenz und das Amt</p>

4. Die SRM TWG beschloss, ihre fünfte Tagung vom 23. bis 27. September 2019 abzuhalten, und empfahl dem Verwaltungsrat, auf dieser Tagung die acht in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Instrumente zur Beschäftigungspolitik zu überprüfen und die Folgemaßnahmen zu einem in diesen Bereich fallenden veralteten Instrument zu prüfen. Die vollständige Liste dieser Instrumente ist in dem in der Beilage enthaltenen Bericht aufgeführt.

Beschlussentwurf

5. *Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Vorstands über die vierte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG). Mit der Billigung der darin enthaltenen Empfehlungen*
 - a) *begrüßt er, dass die SRM TWG die äußerst wichtige Diskussion über die institutionellen Konsequenzen ihres Prozesses eingeleitet hat, um für seine Nachhaltigkeit zu sorgen, und sieht mit Interesse weiteren aktuellen Informationen der SRM TWB über ihre laufenden Überlegungen zu der Frage entgegen, wie sichergestellt werden kann, dass die Umsetzung der Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen als institutionelle Priorität behandelt wird, und wie im Rahmen der Normenpolitik die Kohärenz und Konsistenz der Instrumente zum Arbeitsschutz gewährleistet werden kann;*
 - b) *beschließt er, dass die neun von der SRM TWG überprüften Instrumente zum Arbeitsschutz (allgemeine Bestimmungen und spezifische Risiken) als Instrumente mit der ihren Empfehlungen entsprechenden Einstufung anzusehen sind, und ersucht das Amt, in dieser Hinsicht die erforderlichen Folgemaßnahmen zu treffen;*
 - c) *fordert er die Organisation und ihre dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Empfehlungen der SRM TWG zur Normensetzung sowie zum zeitgebundenen Element aller Empfehlungen, die sich aus ihrer Überprüfung der Normen ergeben, nachzukommen, darunter Folgemaßnahmen, die die Aufhebung und Zurückziehung veralteter Normen beinhalten, unter gebührender Berücksichtigung der Verfügbarkeit von technischer Hilfe zur Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente;*
 - d) *ersucht er das Amt, die Arbeiten an einer Studie zur Geschlechtergleichstellung im Bergbau, einer Revision des Verhaltenskodex für das Bauwesen von 1992 und der Entwicklung von Leitlinien für die allgemeinen Grundsätze in den Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und Übereinkommen (Nr. 129), über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, aufzunehmen, und ersucht er die Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker (ICLS), die derzeit durch das Übereinkommen (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938, gebundenen Mitgliedstaaten aufzufordern, die Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985, zu erwägen;*
 - e) *nimmt er Kenntnis von der Absicht der SRM TWG, die Umsetzung ihrer Empfehlungen zur Förderung der Ratifizierung bestimmter Instrumente auf ihren eigenen künftigen Tagungen zu überwachen und die Fortschritte bei der Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in*

Bergwerken, 1995, und der Studie zur Geschlechtergleichstellung im Bergbau im Rahmen der für 2022 anberaumten wiederkehrenden Diskussion über Arbeitnehmerschutz zu überwachen;

- f) nimmt er Kenntnis von den Empfehlungen der SRM TWG zur Aufhebung und Zurückziehung bestimmter Instrumente, und wird in diesem Zusammenhang erwägen (siehe GB.334/INS/2),*
 - i) einen die Zurückziehung der Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923, betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 111. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2022) zu setzen und*
 - ii) einen die Aufhebung der Übereinkommen (Nr. 45) über die Untertagearbeiten (Frauen), 1935, Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, Übereinkommen (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938, und Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2024) zu setzen.*
- g) nimmt er Kenntnis von den Arbeiten des Amtes zur Umsetzung der Empfehlungen, die aus der zweiten und dritten Tagung der SRM TWG hervorgegangen waren, und ersucht das Amt, diese Maßnahmen wie geplant fortzusetzen;*
- h) beschließt er, dass die SRM TWG auf ihrer fünften Tagung die neun Instrumente zur Beschäftigungspolitik (acht Instrumente und ein veraltetes Instrument) im Rahmen der Instrumentengruppen 1 und 4 des überarbeiteten ersten Arbeitsprogramms prüfen wird; und*
- i) beschließt er, die fünfte Tagung der SRM TWG für den Zeitraum vom 23. bis 27. September 2019 einzuberufen.*

Beilage

Bericht der vierten Tagung der vom Verwaltungsrat eingesetzten Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (Genf, 17. – 21. September 2018)

1. Die vierte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) fand vom 17. bis 21. September 2018 in Genf statt. An der Tagung, die unter dem Vorsitz von Herrn Jan Farzan (Deutschland) stand, nahmen 31 ihrer 32 Mitglieder teil (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1. An der vierten Tagung der SRM TWG (September 2018) teilnehmende Mitglieder

Vertreter von Regierungen

Brasilien
China
Indien
(Islamische Republik) Iran
Kanada
Kenia
Kolumbien
(Republik) Korea
Litauen
Mali
Mexiko
Niederlande
Nigeria ¹
Rumänien
Schweden
Südafrika ²

Vertreter von Arbeitgebern

Frau S. Regenbogen (Kanada), stellvertretende Vorsitzende
Herr A. Echavarría Saldarriaga (Kolumbien)
Frau S. D'Amico (Kambodscha)
Frau L. Sephomolo (Lesotho)
Herr P. O'Reilly (Neuseeland)
Herr U. Yildiz (Türkei)
Herr K. Weerasinghe (Sri Lanka)

¹ Gemäß Absatz 7 der Aufgabenstellung der SRM TWG wurde das Amt darüber in Kenntnis gesetzt, dass Kamerun bei der vierten Tagung der SRM TWG durch Nigeria vertreten wird.

² Gemäß Absatz 7 der Aufgabenstellung der SRM TWG wurde das Amt darüber in Kenntnis gesetzt, dass Namibia bei der vierten Tagung der SRM TWG durch Südafrika vertreten wird.

Vertreter von Arbeitnehmern

Frau C. Passchier (Niederlande), stellvertretende Vorsitzende

Frau A. Brown (Vereinigtes Königreich)

Herr H. Fonck (Belgien)

Herr B. Kohler (Schweiz) ³

Frau F. Murie (Vereinigtes Königreich)

Herr R. O'Neill (Vereinigtes Königreich)

Herr Z. Mtintema (Simbabwe)

Frau M. Pujadas (Argentinien)

2. Im Einklang mit dem von der SRM TWG auf ihrer dritten Tagung gefassten Beschluss nahmen an der Tagung acht technische Berater zur Unterstützung der Regierungsmitglieder teil.

Dreigliedrige Diskussionen mit dem Ergebnis einvernehmlicher Empfehlungen

3. Wie bei den vorangegangenen Tagungen war auch die vierte Tagung der SRM TWG durch eine engagierte und offene Debatte geprägt, die in einvernehmliche Beschlüsse über alle betrachteten Angelegenheiten mündete. Die Mitglieder der SRM TWG betonten die Bedeutung ihrer übergreifenden Rolle im Hinblick auf das gemeinsame Ziel eines aktuellen und relevanten Normenwerks. Ein konstruktiver dreigliedriger Dialog, der innovative Lösungen ermöglicht, sei angesichts der Komplexität der Arbeit besonders vonnöten.
4. Aufbauend von den Erfahrungen vergangener Jahre und insbesondere in Anbetracht dessen, wie sich die Auswirkungen der Normenüberprüfungsprozesse verändert haben, erörterte die SRM TWG die weitreichende Bedeutung ihrer Arbeit am Normenwerk und für die Organisation. Ihre Empfehlungen und deren Umsetzung könnten tiefgreifende Folgen für Arbeitnehmer und Unternehmen in aller Welt haben. Eingedenk der mit ihrer Aufgabenstellung verbundenen Verantwortung unterstrich die SRM TWG, dass das Ziel – und das Ergebnis – ihrer Arbeit in jedem Fall darin bestehen müsse, den Schutz der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu verbessern.
5. Die SRM TWG betonte erneut, dass ihre Arbeit aufgrund ihrer wesentlichen Bedeutung als institutionelle Priorität behandelt werden müsse. Dies betreffe alle Aspekte ihrer Empfehlungen, darunter die Einstufung von Normen, die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, die Normensetzungsmaßnahmen erforderten, und die verschiedenen Elemente praktischer und zeitgebundener Folgemaßnahmen, etwa nicht-normative Initiativen zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung von Normen sowie dort, wo es angemessen erscheine, die Aufhebung oder Zurückziehung veralteter Instrumente.
6. Vor diesem Hintergrund prüfte die SRM TWG die Normen, zu deren Überprüfung sie aufgefordert worden war, gründlich und eingehend. Nach Auffassung der SRM TWG würden der potenziellen Bedeutung ihrer Arbeit nur integrierte Folgemaßnahmen gerecht, die aktiv umgesetzt werden. Zu diesem Zweck erarbeitete sie für die zur Diskussion stehenden Themen ausgewogene Pakete praktischer und zeitgebundener Folgemaßnahmen, die jeweils komplementäre und miteinander verknüpfte Elemente umfassen. Diese Pakete sehen je nach der für die einzelnen Instrumente empfohlenen Einstufung Fördermaßnahmen für aktuelle Instrumente, darunter technische Hilfe zur Unterstützung der Ratifizierung oder

³ Gemäß Absatz 7 der Aufgabenstellung der SRM TWG wurde das Amt darüber Kenntnis gesetzt, dass Herr Kohler bei der vierten Tagung für die Dauer von zwei Tagen durch Herrn K. Ozkan (Türkei) vertreten wird.

ihrer vollständigen Umsetzung, oder die Aufhebung oder Zurückziehung veralteter Instrumente vor. Nach Ansicht der SRM TWG sollten das Amt und die Organisation der Umsetzung jedes einzelnen Elements dieser integrierten Pakete institutionelle Priorität einräumen und damit ihrer Komplementarität im Hinblick auf eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen Rechnung tragen.

7. Im Verlauf ihrer Tagung erörterte die SRM TWG die Elemente, die für eine Aufnahme in die Pakete von Folgemaßnahmen in Betracht kamen. Unter Hinweis darauf, dass sich bei ihrer diesjährigen Überprüfung keine Regelungslücken ergeben hätten, die normensetzende Maßnahmen erforderten, stimmte die SRM TWG darin überein, dass ihre in früheren Jahren ergangenen Empfehlungen für mögliche normensetzende Maßnahmen sowie etwaige Empfehlungen für künftige Überprüfungen ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit gemäß ihrem Mandat seien. Die SRM TWG vertraute darauf, dass der Verwaltungsrat dies bei der Auswahl der in die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmenden Normensetzungsgegenstände berücksichtigen werde. Sie nahm Kenntnis von der Auskunft des Amtes, wonach für bestimmte Folgemaßnahmen möglicherweise zusätzliche Mittel benötigt würden.
8. Die Arbeitnehmergruppe betonte darüber hinaus die Rolle globaler Kampagnen bei der Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente, wozu auch gehöre, die Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung damit zusammenhängender veralteter Normen zu unterstützen, um sicherzustellen, dass infolge ihrer Aufhebung oder Zurückziehung keine Schutzlücken auftreten. Nach Auffassung der Arbeitgebergruppe sollte sich die Unterstützung bei der Ratifizierung von Instrumenten generell gezielt an diejenigen Mitgliedstaaten richten, die ein Interesse daran bekundet hätten, die Ratifizierung eines bestimmten Instruments zu erwägen. Die Regierungsgruppe stellte fest, wie wichtig es sei, den Mitgliedstaaten, die die aktuellen Instrumente ratifizieren wollen, technische Hilfe zu gewähren.
9. Die SRM TWG erörterte die in Bezug auf die Instrumente, die von ihr als veraltet eingestuft wurden, zu treffenden Folgemaßnahmen. Die Arbeitgebergruppe war der Ansicht, dass jedes als veraltet eingestufte Instrument bei ansonsten unveränderter Sachlage so rasch wie möglich für eine Aufhebung oder Zurückziehung in Betracht gezogen werden solle. Die Arbeitnehmergruppe vertrat die Auffassung, dass es überaus wichtig sei, den Schwerpunkt weniger auf die Aufhebung oder Zurückziehung dieser veralteten Instrumente zu legen als vielmehr effektive Maßnahmen zu treffen, um den noch immer daran gebundenen Mitgliedstaaten mit höchster Priorität den Übergang zur Ratifizierung der entsprechenden aktuellen Instrumente zu ermöglichen und dadurch Schutzlücken infolge einer vorzeitigen Aufhebung oder Zurückziehung zu vermeiden. Die Mitglieder der Regierungsgruppe sprachen sich dafür aus, veraltete Instrumente möglichst rasch aufzuheben oder zurückzuziehen und dies mit Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung der jeweiligen aktuellen Instrumente zu kombinieren.

Überprüfung von fünf Instrumenten zum Arbeitsschutz (in bestimmten Branchen) und Behandlung der Folgemaßnahmen zu einem veralteten Instrument in diesem Bereich

10. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im Oktober–November 2017 gefassten Beschluss überprüfte die SRM TWG die fünf im ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Instrumente zum Arbeitsschutz (in bestimmten Branchen): das Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, die Empfehlung (Nr. 175) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, das Übereinkommen (Nr. 45) über Untertagearbeiten (Frauen), 1935, das Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, und die Empfehlung (Nr. 183) betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995. Zudem behandelte sie die Folgemaßnahmen zu einem früheren Festlegungen entsprechend als veraltet eingestuftes Instrument: dem Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in den Absätzen 9-14 des Anhangs zu diesem Bericht enthalten.

11. Bei der Diskussion über die Instrumente zum Arbeitsschutz in bestimmten Branchen stellte die Arbeitgebergruppe den Wert branchenspezifischer Arbeitsschutzinstrumente an sich infrage, insbesondere in Anbetracht der relativ niedrigen Zahl ihrer Ratifikationen, ihres oft unangemessenen Detailgrads, der ihre langfristige Relevanz beeinträchtigt, und ihrer teilweisen Überschneidung mit den Instrumenten zum Arbeitsschutz, die allgemein anwendbare Bestimmungen enthielten. Die Arbeitnehmergruppe reagierte darauf mit der Feststellung, dass die Zahl der Ratifikationen für sich genommen wenig Aussagekraft in Bezug auf die Qualität und Aktualität der IAO-Instrumente habe, was während dieser Tagung der SRM TWG deutlich geworden sei, etwa angesichts der hohen Zahl der Ratifikationen des als veraltet angesehenen Übereinkommens (Nr. 45) über die Beschäftigung von Frauen in Bergwerken, welche die des moderneren Instruments deutlich überschreite. Darüber hinaus vertrat die Arbeitnehmergruppe die Auffassung, dass branchenspezifische Arbeitsschutzinstrumente für die in diesen Bereichen tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wichtig und vorteilhaft seien, da sie in Fragen, die sich auf ihre täglichen Arbeitsregelungen auswirken, eine nützliche Orientierungshilfe bieten. Dagegen habe die Erfahrung gezeigt, dass Regierungen, insbesondere in Entwicklungsländern, möglicherweise lieber ein spezifisches und zielgerichtetes als ein umfassenderes und komplexeres Übereinkommen ratifizieren. Regierungsmitglieder der SRM TWG gaben an, dass zahlreiche Mitgliedstaaten die branchenspezifischen Arbeitsschutzinstrumente als sinnvolle Ergänzung zu den allgemein anwendbaren Arbeitsschutzinstrumenten betrachteten, und erläuterten, dass es für die Mitgliedstaaten hilfreich sein könne, bei derzeitigen und künftigen Ratifikationen auf das Angebot an technischer Hilfe zurückzugreifen.
12. Mit ihren einvernehmlichen Empfehlungen zu den Instrumenten im Bereich *Arbeitsschutz im Bergbau*⁴ kamen alle drei Gruppen der SRM TWG darin überein, dass das Übereinkommen Nr. 45 im Widerspruch zum Grundprinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehe und keine Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer enthalte, das Übereinkommen Nr. 176 hingegen allgemein anwendbar und mit dem Ansatz in den Instrumenten vereinbar sei, die vom Verwaltungsrat als Kerninstrumente für den Arbeitsschutz benannt wurden. Die SRM TWG führte einen freimütigen Meinungsaustausch über das zu gestaltende optimale Paket von Folgemaßnahmen.
13. Die Arbeitgebergruppe war der Meinung, dass die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 45 nicht verzögert werden solle und dass es keinen Zusammenhang zwischen diesem und dem Übereinkommen Nr. 176 gebe, der eine Förderkampagne über die normale Tätigkeit des Amtes zur Förderung aktueller Instrumente hinaus rechtfertige. Die Arbeitnehmergruppe vertrat die Auffassung, dass ein Übergangskonzept für die Aufhebung mit wirksamen Maßnahmen für einen gesicherten Übergang zur Ratifizierung der einschlägigen aktuellen Instrumente gewährleisten würde, dass die Chance zur Förderung des Arbeitsschutzes für weibliche Arbeitnehmer im Bergbau nicht versäumt werde, und sah in dieser Hinsicht eine Förderkampagne für das Übereinkommen Nr. 176 sowie andere Maßnahmen speziell zu den besonderen Herausforderungen bei der Geschlechtergleichstellung im Bergbau als wesentliches Element an, das den Arbeitsschutz für alle Arbeitnehmer im Bergbau, Frauen wie Männer, gewährleisten würde. Die Regierungsgruppe betrachtete eine Förderkampagne als wichtig sowohl für die Ratifizierung als auch für die effektive Umsetzung, hielt es jedoch nicht für sinnvoll, die Kündigung oder Aufhebung des Übereinkommens Nr. 45 mit der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 176 verknüpfen.
14. Dementsprechend kam die SRM TWG darin überein, das Übereinkommen Nr. 45 als veraltetes Instrument und das Übereinkommen Nr. 176 und die Empfehlung Nr. 183 als aktuelle Instrumente einzustufen. Das entsprechende Paket praktischer und zeitgebundener Folgemaßnahmen sollte der Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 176 dienen sowie beinhalten, dass die Konferenz im Jahr 2024 die Aufhebung des Übereinkommens

⁴ Übereinkommen Nr. 45 und 176 und Empfehlung Nr. 183, siehe Erörterung in [SRM TWG/2018/Technical Note 1.1](#); Empfehlungen siehe Anhang zu diesem Bericht, Abs. 9-12.

Nr. 45 prüft, dass das Amt eine Studie mit dem Ziel erstellt, ein besseres Verständnis der Lage hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung im Bergbau zu erlangen, und dass den Fortschritten bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 176 sowie der genannten Studie im Rahmen der für 2022 anberaumten wiederkehrenden Diskussion über Arbeitnehmerschutz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, um den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen zu ermitteln. Die einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in den Absätzen 9-12 des Anhangs zu diesem Bericht enthalten.

15. Aus der umfangreichen Diskussion der SRM TWG über die Instrumente im Bereich *Arbeitsschutz im Bauwesen*⁵ gingen einvernehmliche Empfehlungen hervor, die dem Übereinkommen Nr. 167 und der Empfehlung Nr. 175 Aktualität bescheinigten und die Einstufung des Übereinkommens Nr. 62 als veraltetes Instrument bestätigten. In Bezug auf die von ihr zu empfehlenden Folgemaßnahmen für diese Instrumente führte die SRM TWG einen Meinungs austausch mit dem Ziel, ein innovatives und ausgewogenes Paket praktischer und zeitgebundener Folgemaßnahmen zu vereinbaren.
16. Die Arbeitnehmergruppe betonte, dass das Übereinkommen Nr. 62 nach wie vor angemessenen Schutz für zahlreiche schutzbedürftige Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten biete, in denen es noch in Kraft ist, und dass die Folgemaßnahmen daher effektive Maßnahmen für einen gesicherten Übergang zu dem aktuellen Instrument, dem Übereinkommen Nr. 167, beinhalten sollten, dessen Ratifizierung automatisch zur Kündigung des Übereinkommens Nr. 62 führen würde, eine Vorgehensweise, die gegenüber dem Schwerpunkt auf der Aufhebung bevorzugt werde. Die Arbeitgebergruppe hielt das Übereinkommen Nr. 167 und die Empfehlung Nr. 175 insgesamt für aktuell, wenn auch mit gewissen Einschränkungen. Das Übereinkommen Nr. 62 indessen sei veraltet, und die Konferenz solle seine Aufhebung möglichst bald prüfen. Was die Folgemaßnahmen betreffe, so sollten die Förderaktivitäten gezielt an den aktuellen Arbeitsschutznormen ansetzen, die allgemein anwendbar seien. Die Regierungsgruppe führte aus, dass die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 62 frühestens nach dem nächsten Zeitfenster für seine Kündigung (4. Juli 2022 – 4. Juli 2023) geprüft werden könne, sodass den Mitgliedstaaten Zeit bleibe, die Ratifizierung der aktuelleren Instrumente zu erwägen und eine Schutzlücke zu vermeiden. Regierungsmitglieder hoben hervor, wie wichtig die Revision des Verhaltenskodex für das Bauwesen sei, der eine detaillierte Orientierungshilfe für Arbeitsschutznormen in dieser Branche biete.
17. Im Anschluss an die Diskussion kam die SRM TWG darin überein, dass das Paket von Folgemaßnahmen für Instrumente zum Arbeitsschutz im Bauwesen dazu dienen solle, die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 167 zu fördern, sowie vorsehen solle, dass das Amt Folgemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das Übereinkommen Nr. 62 gebundenen Mitgliedstaaten durchführt, um die Ratifizierung aktueller Instrumente zum Arbeitsschutz aktiv zu fördern, dass technische Hilfe bereitgestellt wird, dass bis 2022 eine erste Revision des Verhaltenskodex für das Bauwesen erstellt wird und dass die Konferenz im Jahr 2024 die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 62 prüft. Die SRM TWG wird sich auf ihrer Tagung im Jahr 2020 mit den Förderaktivitäten des Amtes befassen, um den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen zu ermitteln. Die entsprechenden einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG sind in den Absätzen 13-14 des Anhangs zu diesem Bericht enthalten.

Überprüfung von zwei Instrumenten zur Arbeitsaufsicht

18. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im Oktober–November 2017 gefassten Beschluss überprüfte die SRM TWG die zwei im ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Instrumente zur Arbeitsaufsicht: das Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten, 1947, und die Empfehlung (Nr. 20)

⁵ Übereinkommen Nr. 62 und 167 und Empfehlung Nr. 175, siehe Erörterung in [SRM TWG/2018/Technical Note 1.2](#); Empfehlungen siehe Anhang zu diesem Bericht, Abs. 13-14.

betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923. Ihre sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen sind in den Absätzen 15-19 des Anhangs zu diesem Bericht enthalten.

19. Mit ihren einvernehmlichen Empfehlungen zu dem Instrument im Bereich *Arbeitsaufsicht in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten*⁶ kam die SRM TWG darin überein, dass das Übereinkommen Nr. 85 auf einer Weltsicht beruhe, die nicht mehr existiere und nicht vollständig mit dem von der Organisation vertretenen Grundsatz der Universalität der internationalen Arbeitsnormen vereinbar sei. Zudem wies sie auf die rechtlichen Schwierigkeiten hin, die mit dem Status der außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete hinsichtlich dieses Instruments verbunden seien.
20. Während der Erörterung des entsprechenden Pakets praktischer und zeitgebundener Folgemaßnahmen hob die Arbeitnehmergruppe hervor, dass diese Maßnahmen Elemente für einen gesicherten Übergang enthalten müssten, damit in den Mitgliedstaaten und außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten, in denen das Übereinkommen Nr. 85 in Kraft ist, keine Lücke im Arbeitnehmerschutz auftritt. Mitglieder der Regierungsgruppe betonten, dass den Ländern, in denen das Übereinkommen Nr. 85 derzeit in Kraft sei, technische Hilfe angeboten werden solle, um sicherzustellen, dass infolge seiner Aufhebung keine Schutzlücken entstehen. Die Arbeitgebergruppe unterstrich, dass das Übereinkommen derzeit nur in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten anwendbar sei und dass nur die Hälfte der zehn ratifizierenden Länder noch über außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete verfüge. Daher sei es notwendig, den Status des Übereinkommens für die ratifizierenden Länder zu klären, die den Status unabhängiger Staaten ohne andere außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete erworben hätten, und die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 85 könne durch eine gezielte Förderung der Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, ergänzt werden.
21. Dementsprechend kam die SRM TWG darin überein, das Übereinkommen Nr. 85 als veraltetes Instrument einzustufen. Als eine der Folgemaßnahmen empfahl sie, dass die Konferenz im Jahr 2024 die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 85 prüft. Das Amt solle die Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 81 und 129 fördern, technische Hilfe in Bezug auf einige der rechtlichen Schwierigkeiten bereitstellen und Informationen über Hindernisse bei der Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 81 und 129 einholen, die von der SRM TWG auf ihrer Tagung im Jahr 2019 zu prüfen seien.
22. Die SRM TWG führte eine freimütige Aussprache über das Instrument im Bereich *Allgemeine Grundsätze für die Organisation der Arbeitsaufsichtssysteme*.⁷ Sie stimmte darin überein, dass die wichtigsten Grundsätze der Empfehlung Nr. 20 in die späteren ordnungspolitischen Instrumente aufgenommen worden seien, und befasste sich gezielt mit der Vorgehensweise für einige Bestimmungen der Empfehlung, die eine detaillierte Orientierungshilfe in Bezug auf die Grundsätze der Übereinkommen Nr. 81 und 129 bieten.
23. Die Regierungsgruppe hielt es für zweckmäßig, auf dreigliedrig gebilligte Leitlinien für den Umgang mit gewissen Bestimmungen zurückgreifen zu können, die nicht bereits durch die Übereinkommen Nr. 81 und 129 sowie die Empfehlungen Nr. 81 betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947, und Empfehlung (Nr. 133) betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, abgedeckt sind. Die Arbeitgebergruppe betonte, dass alle Leitlinien regelmäßig aktualisiert werden sollten. Ihrer Ansicht nach sollten Leitlinien in Zukunft eine wichtigere Rolle bei der Ergänzung der Arbeitsschutznormen spielen, indem sie technische Details regeln. Dagegen hielt es die Arbeitnehmergruppe für problematisch, ein normatives Instrument wie eine Empfehlung ganz oder in Teilen lediglich durch Leitlinien zu ersetzen, da diese nicht den gleichen normativen Wert hätten. Auf Anregung der Arbeitnehmergruppe

⁶ Übereinkommen Nr. 85, siehe Erörterung in Dokument [SRM TWG/2018/Technical Note 2.1](#); Empfehlungen siehe Anhang zu diesem Bericht, Abs. 15-17.

⁷ Empfehlung Nr. 20, siehe Erörterung in [SRM TWG/2018/Technical Note 2.2](#); Empfehlungen siehe Anhang zu diesem Bericht, Abs. 18-19.

wurde die Möglichkeit geprüft, die Empfehlung Nr. 81 teilweise neu zu fassen und dabei die in den später angenommenen Instrumenten nicht wieder aufgegriffenen Bestimmungen der Empfehlung Nr. 20 einzuarbeiten. Dazu wurde auch der Rat des Rechtsberaters eingeholt, der erklärte, dass die vollständige oder teilweise Neufassung von IAO-Normen möglich sei, und zwar gemäß den spezifischen Bestimmungen der IAO-Verfassung und der Geschäftsordnung der Konferenz und des Verwaltungsrats sowie unter Nutzung des in der Praxis entwickelten Instrumentariums. Das in den Artikeln 44 und 45 der Geschäftsordnung der Konferenz vorgesehene Verfahren sei bis 1950 angewandt worden; seitdem werde das Verfahren der zweimaligen oder einmaligen Beratung nach Artikel 38 der Geschäftsordnung genutzt.

24. Im Anschluss an die Diskussion kam die SRM TWG darin überein, die Empfehlung Nr. 20 als veraltet einzustufen. Sie empfahl Folgemaßnahmen, die vorsehen, dass die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 20 im Jahr 2022 geprüft wird und dass zuvor Leitlinien für die allgemeinen Grundsätze in den Übereinkommen Nr. 81 und 129 ausgearbeitet werden, die insbesondere, aber nicht ausschließlich die in den später angenommenen Instrumenten nicht wieder aufgegriffenen Bestimmungen der Empfehlung Nr. 20 betreffen.

Überprüfung von zwei Instrumenten zu Arbeitsstatistiken und Behandlung der Folgemaßnahmen zu einem veralteten Instrument in diesem Bereich

25. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im Oktober–November 2017 gefassten Beschluss überprüfte die SRM TWG die zwei im ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Instrumente zu *Arbeitsstatistiken*: das Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985, und die Empfehlung (Nr. 170) betreffend Arbeitsstatistiken, 1985. Zudem behandelte sie die Folgemaßnahmen zu dem früheren Überlegungen entsprechend als veraltet angesehenen Übereinkommen (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938. Ihre sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen sind in den Absätzen 20-21 des Anhangs zu diesem Bericht enthalten.
26. Aus der Diskussion der SRM TWG über die Instrumente im Bereich *Arbeitsstatistiken*⁸ gingen einvernehmliche Empfehlungen hervor, die dem Übereinkommen Nr. 160 und der Empfehlung Nr. 170 Aktualität bescheinigten und die Einstufung des Übereinkommens Nr. 63 als veraltetes Instrument bestätigten.
27. Bei der Erörterung der entsprechenden Folgemaßnahmen betonte die Arbeitgebergruppe, wie wichtig es sei, einen endgültigen Beschluss über die mögliche Aufhebung des Übereinkommens Nr. 63 zu fassen, die von der SRM TWG bereits auf ihrer zweiten Tagung geprüft worden sei. Die Arbeitgeber hielten das Übereinkommen für offenkundig überflüssig und waren daher der Meinung, es solle zur Kündigung auf einer in naher Zukunft stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz empfohlen werden. Regierungsmitglieder der SRM TWG wiesen auf die Flexibilität des Übereinkommens Nr. 160 hin und regten an, dass Förderaktivitäten den Zeitplan für die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 63 ergänzen könnten. Die Arbeitnehmergruppe schlug vor, das Übereinkommen Nr. 63, solange es noch Bestand habe, samt den darin vorgesehenen Berichtspflichten als Mittel zur Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 160 zu nutzen. Sie regte an, die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 160 auf der Tagung der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (ICLS) im Oktober 2018 zu fördern.
28. Dementsprechend kam die SRM TWG im Anschluss an die Diskussion darin überein, dass die Folgemaßnahmen für die Instrumente im Bereich Arbeitsstatistiken die Förderung des Übereinkommens Nr. 160 und die Prüfung der Aufhebung des Übereinkommens Nr. 63 im Jahr 2024 beinhalten sollten. In Bezug auf die derzeit durch das Übereinkommen Nr. 63

⁸ Übereinkommen Nr. 63 und 160 und Empfehlung Nr. 170, siehe Erörterung in [SRM TWG/2018/Technical Note 3.1](#); Empfehlungen siehe im Anhang zu diesem Bericht, Abs. 20-21.

gebundenen Mitgliedstaaten – und die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete, auf die es aufgrund einer entsprechenden Erklärung anwendbar ist – empfahl die SRM TWG Folgemaßnahmen und ersuchte die ICLS, diese Staaten aufzufordern, die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 160 zu erwägen.

Behandlung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Überprüfungsprozess der SRM TWG

29. Die SRM TWG befasste sich weiter mit ihrem dynamischen und flexiblen Überprüfungsprozess und -verfahren. Sie gab dem Amt erneut Rückmeldung darüber, wie die als Bestandteil der vorbereitenden Dokumente vorgelegten Informationspapiere weiter verbessert werden könnten, und begrüßte die in folgenden Papieren enthaltenen Informationen: interner Arbeitsplan für das erste Arbeitsprogramm der SRM TWG⁹, Bericht des Amtes über die Umsetzung der Folgemaßnahmen zu den früheren Empfehlungen der SRM TWG¹⁰, Prozess der SRM TWG zur Überprüfung von Instrumenten¹¹ und Synergieeffekte zwischen der Arbeit der SRM TWG und anderen IAO-Initiativen¹². Die SRM TWG sah dem Ergebnis der kontinuierlichen Anpassungen von NORMLEX unter Berücksichtigung ihrer Arbeiten mit Interesse entgegen und erkannte die Komplexität der vorzunehmenden Änderungen an.

Behandlung der institutionellen Konsequenzen des Überprüfungsprozesses der SRM TWG

30. Die SRM TWG erörterte die beiden Papiere mit verschiedenen Optionen, um deren Erstellung sie das Amt auf ihrer letzten Tagung ersucht hatte.¹³ Die Diskussion war besonders weitreichend und trug unmittelbar zur Weiterentwicklung der Normenpolitik der IAO bei. Insofern waren sich die Mitglieder der Bedeutung dieser Diskussion für die gesamte Organisation bewusst. Vor diesem Hintergrund beschloss die SRM TWG, ihren Reflexionsprozess auf ihrer nächsten Tagung fortzusetzen, da mehrere maßgebliche Fragen eine sorgfältige Betrachtung und eine umfassende dreigliedrige Diskussion verdienten. Um sicherzustellen, dass ihre Empfehlungen sachlich fundiert, realistisch und wirkungsvoll sind, ersuchte die SRM TWG das Amt, weitere vorbereitende Dokumente auszuarbeiten, um ihre künftigen Erörterungen zu erleichtern, darunter ein Papier, in dem die rechtlichen Konsequenzen der verschiedenen Diskussionspunkte im Zusammenhang mit den internationalen Arbeitsnormen dargelegt werden. Die sich daraus ergebenden einvernehmlichen Empfehlungen sind in Absatz 22 des Anhangs zu diesem Bericht enthalten.
31. Bei ihrer Erörterung des Dokuments *Optionen zur Gewährleistung von Kohärenz und Konsistenz bei den die Normensetzung betreffenden Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG im Bereich Arbeitsschutz*¹⁴ kam die SRM TWG darin überein, dass durch innovative Ansätze eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen gewährleistet werden sollte, die dem Schutz der Arbeitnehmer dient und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigt.

⁹ [SRM TWG/2018/Information document 1.](#)

¹⁰ [SRM TWG/2018/Information document 2.](#)

¹¹ [SRM TWG/2018/Information document 3.](#)

¹² [SRM TWG/2018/Information document 4.](#)

¹³ GB.331/LILS/2, Anhang, Abs. 6-7.

¹⁴ [SRM TWG/2018/Options paper 1.](#)

32. Die Arbeitgebergruppe betonte, dass die SRM TWG über die Überprüfung und Einstufung einzelner Arbeitsschutznormen hinaus die Gelegenheit nutzen solle, um Möglichkeiten zur Neuordnung, Vereinfachung und Konsolidierung von Arbeitsschutznormen zu sondieren und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten und so die bestehende Fragmentierung der Normen in diesem Bereich zu überwinden. In diesem Zusammenhang sah die Gruppe einen Nutzen darin, den dritten Ansatz zu erkunden und weiter auszuarbeiten, da sie es für wünschenswert hielt, durch Innovation und Ehrgeiz („Groß denken“) Transparenz, Nachhaltigkeit, Relevanz und damit die künftige Wirkung der Instrumente zum Arbeitsschutz für die Mitgliedsgruppen zu gewährleisten. Sie warf die Frage auf, ob das Amt durch die Bereitstellung der zusätzlichen Informationen, die für die Fortsetzung der Diskussion der SRM TWG erforderlich seien, möglicherweise einen oder mehrere der Ansätze in einer Simulation erproben könne.
33. Die Arbeitnehmergruppe sprach sich für eine weitere Diskussion auf der Grundlage des ersten Ansatzes („thematische Integration“) aus, äußerte jedoch zugleich Bedenken hinsichtlich der möglichen Einbeziehung aktueller Instrumente in diesen Ansatz, der sie sicherlich nicht zustimmen würde, da dies ihre Förderung gefährden könne. Darüber hinaus bekundete sie ihre große Besorgnis über die möglichen weitreichenden Folgen der beiden anderen Ansätze sowie damit verbundene rechtliche Schwierigkeiten – etwa bei der vorgeschlagenen Nutzung von Protokollen über die aktuellen Gepflogenheiten der IAO hinaus – und betonte, dass die gewählten Ansätze in keinem Fall zu einem niedrigeren Schutzniveau für die Arbeitnehmer führen dürften. Die Gruppe hob hervor, dass dafür umfangreiche Ressourcen benötigt würden und dass es nicht logisch wäre, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie frühere Ratifikationen von Instrumenten im Rahmen einer Konsolidierung wiederholen, wenn der gewählte Ansatz lediglich eine Neuformulierung der Instrumente bedeute. Der dritte Ansatz („Konsolidierung“) gehe über das Mandat der SRM TWG hinaus, da er die mögliche Konsolidierung von Instrumenten beinhalten würde, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fielen, und das Normenwerk der IAO potenziell destabilisieren könne. Die Gruppe betonte, dass es während der weiteren Beratungen der SRM TWG zu diesen Fragen entscheidend wichtig sei, die Förderung aktueller Instrumente und die Folgemaßnahmen zu ihren die Normensetzung betreffenden Empfehlungen fortzuführen und dabei sichtbare und greifbare Ergebnisse zu erbringen.
34. Regierungsmitglieder der SRM TWG betonten, dass dies als Beginn einer längeren Diskussion angesehen werden solle, die sich erheblich auf die Normenpolitik der IAO auswirken würde. Volle Übereinstimmung bestand dahingehend, dass der Schutz nicht eingeschränkt werden solle. Der Schutz der Arbeitnehmer dürfe durch innovative Lösungen nicht untergraben werden; und Wirksamkeit und Durchführbarkeit stellten beide wichtige Ziele dar. Die Regierungsgruppe befürwortete die weitere Ausarbeitung des ersten Ansatzes und regte in Anbetracht der von der Arbeitnehmergruppe geäußerten Bedenken an, dass das Amt versuchen könne, zu seiner möglichen Ergänzung einige Elemente des zweiten Ansatzes („teilweise Integration“) einzuarbeiten – insbesondere hielt sie Protokolle in einigen Fällen für nützlich. Die Gruppe äußerte, dass die aus dem Prozess zur Annahme des Seearbeitsübereinkommens, 2006, gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden sollten, da sich dabei sowohl positive Aspekte als auch Herausforderungen ergeben hätten. So könne der beim Seearbeitsübereinkommen, 2006, verfolgte Ansatz bei einer Erörterung des ersten Ansatzes als Inspiration für Möglichkeiten zur leichteren Aktualisierung von Instrumenten dienen. Einige Regierungsmitglieder betonten die Notwendigkeit zukunftsfähiger und zielorientierter Normen. Zwar sollten die Ziele der Normen Gegenstand einer dreigliedrigen Vereinbarung sein, die Modalitäten für ihre Verwirklichung jedoch auf nationaler Ebene im Wege des sozialen Dialogs festgelegt werden.
35. Im Anschluss an die Diskussion ersuchte die SRM TWG das Amt, in den vorbereitenden Dokumenten, die es für die fünfte Tagung der SRM TWG erstellen wird, mit der weiteren Ausarbeitung insbesondere des ersten Ansatzes zu beginnen auch unter Berücksichtigung der von den Gruppen aufgeworfenen Fragen und Punkte zu allen drei Ansätzen. Zudem solle

das Amt weitere Details und Informationen über die potenziellen Konsequenzen und Möglichkeiten bereitstellen. Darüber hinaus schlug die SRM TWG vor, bei künftigen Diskussionen auf die Auswirkungen und Herausforderungen einzugehen, die sich aus der Übertragung von Ratifikationen älterer Instrumente auf mögliche neu gefasste Instrumente ergeben, und sich mit Möglichkeiten zur Steigerung der Zahl der Ratifikationen und zur leichteren Aktualisierung neuer Instrumente zu befassen. Die SRM-TWG betonte, dass dies als Beginn einer längeren Diskussion angesehen werden sollte, die eine erhebliche Auswirkung auf die Normenpolitik der IAO haben würde.

36. Die Erörterung des Dokuments *Optionen für die Behandlung der Auswirkungen der Empfehlungen der SRM TWG auf die Tagesordnung der Konferenz und das Amt*¹⁵ in der SRM TWG war gleichermaßen umfassend und tiefgründig. Die SRM TWG stimmte darin überein, dass die Erörterung der Frage, wie die Empfehlungen der SRM TWG durch systematischere und effektivere Folgemaßnahmen umgesetzt werden und mehr Wirkung entfalten können, wichtig sei und daher mehr Zeit und Informationen erfordere. Sie ersuchte um weitere Informationen über die Kapazität und Ressourcen des Amtes, die rechtlichen Konsequenzen der verschiedenen Optionen, die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die Zuständigkeit der Konferenz im Bereich Normensetzung unangetastet bleibt, darüber, wie die Arbeit der Konferenz erleichtert werden kann, die Möglichkeit, auf einer Konferenz zwei Normensetzungsgegenstände zu behandeln, und darüber, wie sich der Prozess der Neufassung und Normensetzung vereinfachen lässt, um das Risiko eines Rückstands bei den normensetzenden Empfehlungen zu mindern.
37. Während der Diskussion betonte die Arbeitnehmergruppe, dass das Mandat der SRM TWG sich nicht auf die Neufassung älterer Instrumente beschränkt, sondern auch die Normensetzung und die Förderung von Ratifikationen umfasst. In diesem Zusammenhang betonte sie ihr Anliegen, ein dreigliedriges Bekenntnis zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen der SRM TWG in Bezug auf die Folgemaßnahmen im Bereich Normensetzung und die Förderung aktueller Instrumente herbeizuführen. Die Gruppe der Arbeitgeber regte an, dass einfache Empfehlungen an den Verwaltungsrat zu einer höheren Effektivität der Folgemaßnahmen beitragen könnten. Regierungsmitglieder der SRM TWG ersuchten das Amt um weitere Ausführungen zu den praktischen Auswirkungen jeder Option, seinen Kapazitäten und seinen Vorstellungen darüber, wie diese Optionen in der Praxis funktionieren würden.

Vorbereitung der fünften Tagung

38. Die SRM TWG beschloss, ihre fünfte Tagung vom 23. bis 27. September 2019 abzuhalten.¹⁶ Die SRM TWG erörterte die Notwendigkeit institutioneller Kohärenz bei der Auswahl der Instrumente für künftige Überprüfungen, insbesondere verschiedene Methoden zur Gewährleistung von Kohärenz zwischen den Normenüberprüfungen durch die SRM TWG und den wiederkehrenden Diskussionen und Aussprachen der Konferenz über die Allgemeinen Erhebungen zu gewährleisten. Zudem wies sie darauf hin, dass bei der Festlegung der Zahl der zu überprüfenden Instrumente berücksichtigt werden sollte, dass den Mitgliedern der SRM TWG ausreichend Zeit für eine angemessene Vorbereitung und Erörterung bleibt. Die SRM TWG beschloss, die Instrumentengruppe 1 zur Beschäftigungspolitik und -förderung zu überprüfen, die acht Instrumente umfasst (siehe Tabelle 2). Darüber hinaus wird sie die Folgemaßnahmen zu einem Instrument prüfen, das in diesen Bereich fällt und früheren Überlegungen entsprechend als veraltet angesehen wurde.¹⁷

¹⁵ [SRM TWG/2018/Options paper 2](#).

¹⁶ [SRM TWG/2018/Information document 6](#).

¹⁷ [SRM TWG/2018/Information document 5](#).

39. Schließlich erteilte die SRM TWG im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung acht technischen Beratern die Genehmigung zur Teilnahme an ihrer fünften Tagung im September 2019, damit sie die Regierungsmitglieder unterstützen können. Der Vorsitzende der SRM TWG und die stellvertretenden Vorsitzenden können zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob Vertreter der maßgeblichen internationalen Organisationen und anderer IAO-Gremien zur Teilnahme an der Tagung eingeladen werden sollen.

Tabelle 2. Zur Prüfung auf der fünften Tagung der SRM TWG (September 2019) vorgeschlagene Instrumente

Instrumente zur Beschäftigungspolitik: Beschäftigungspolitik und -förderung

Übereinkommen (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, 1919

Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948

Übereinkommen (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949

Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997

Empfehlung (Nr. 83) betreffend die Arbeitsmarktverwaltung, 1948

Empfehlung (Nr. 188) betreffend private Arbeitsvermittler, 1997

Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998

Instrumente zur Beschäftigungspolitik: Veraltetes Instrument in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933

Anhang

Von der SRM TWG auf ihrer vierten Tagung angenommene Empfehlungen zur Vorlage an den Verwaltungsrat auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) gemäß Absatz 22 der Aufgabenstellung der SRM TWG

1. Mit ihren nachstehend aufgeführten Empfehlungen bekräftigt die SRM TWG ihr Mandat, einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenüberprüfungsmechanismus zu leisten, um zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen. Sie erinnert an die Entschließung der Konferenz von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, in der festgestellt wurde, dass noch mehr getan werden müsse, um die Durchführung und Ratifizierung von Normen zu verbessern.
2. Wie bei früheren Tagungen nahm die SRM TWG eine sorgfältige Überprüfung der in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen internationalen Arbeitsnormen vor, um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf:¹
 - a) den Status der überprüften Normen, darunter aktuelle Normen, Normen, die einer Neufassung bedürfen, veraltete Normen und mögliche andere Einstufungen,
 - b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, in denen neue Normen erforderlich sind,
 - c) soweit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen.
3. Dabei war sich die SRM TWG über die institutionelle Bedeutung ihrer Arbeit im Klaren. Zunächst verwies sie auf die positiven Ergebnisse ihrer ersten drei Tagungen: einen dreigliedrigen Konsens über die Einstufung von 19 Instrumenten, die Ermittlung von fünf Lücken im Erfassungsbereich, die normensetzende Maßnahmen erforderten,² und die Annahme eines vielfältigen Pakets praktischer und zeitgebundener Folgemaßnahmen, die das Amt und die Organisation durchführen sollten, darunter Förderinitiativen, andere nicht-normative Aktivitäten und dort, wo es angemessen erschien, die Aufhebung oder Zurückziehung veralteter Instrumente. Sie war sich dessen bewusst, dass sie diese Erfolge durch die Arbeiten auf ihrer vierten Tagung weiter ausbauen konnte, indem sie einen dreigliedrigen Konsens über die Einstufung von neun Instrumenten erzielte und zusätzliche praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen beschloss.
4. Zudem hielt die SRM TWG es für überaus wichtig, die Effektivität und Wirkung ihrer laufenden Arbeiten zu gewährleisten. Ihr war klar, welche Bedeutung es für die Organisation hat, über aktuelle und robuste internationale Arbeitsnormen zu verfügen, die den Erfordernissen der Arbeitswelt von heute und morgen gerecht werden, insbesondere zu einem Zeitpunkt, an dem die IAO an der Schwelle zum zweiten ihres Bestehens steht. Dies galt insbesondere für die Themen, die Gegenstand der von der SRM TWG auf ihrer vierten Tagung Instrumentengruppen waren. Auf ihrer dritten Tagung verwies die SRM TWG auf die herausragende Bedeutung des Themas Arbeitsschutz für die heutige Arbeitswelt. Auch die

¹ Abs. 9 der [Aufgabenstellung der SRM TWG](#).

² Lücken im Erfassungsbereich, die normensetzende Maßnahmen erforderten, wurden bei den Themen Lehrlingsausbildung, biologische Gefahren, Chemikalien, Maschinensicherheit und höchstzulässige Traglast ermittelt.

Themen Arbeitsaufsicht und Arbeitsstatistiken spielten ihrer Auffassung nach eine wesentliche Rolle in einer aktuellen und relevanten Sammlung internationaler Arbeitsnormen.

5. In dem Zusammenhang hielt die SRM TWG es für unabdingbar, dass die Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen als Schwerpunkt für die gesamte Organisation verstanden werden, wie es der Generaldirektor im Sinne hatte, als er die Normeninitiative ins Leben rief. Darüber hinaus, so die Ansicht der SRM TWG, sollten die Verknüpfungen zwischen ihrer Arbeit und den anderen Jahrhundertinitiativen beachtet werden. Besondere Bedeutung komme der Initiative für erwerbstätige Frauen zu, denn die SRM TWG ist der festen Überzeugung, dass alle internationalen Arbeitsnormen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung beitragen sollten. Ebenso hebt die SRM TWG hervor, wie wichtig es für die Mitgliedstaaten sei, dass das Amt technische Hilfe bereitstellt, die geschlechtersensibel ist und auf die Verbesserung des Schutzes von Frauen wie Männern in der Arbeitswelt abzielt.
6. Die SRM TWG erkannte die zahlreichen Herausforderungen an, die mit den Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen verbunden sind, und war fest davon überzeugt, dass Dreigliedrigkeit auf internationaler und nationaler Ebene der einzige Weg zur Lösung solcher Probleme darstellt. Effektive Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG erfordern ein engagiertes und konkretes Handeln der Regierungen und Sozialpartner sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen des Verwaltungsrats der IAO und der Internationalen Arbeitskonferenz. Unerlässlich ist dabei auch die Rolle, die das Amt wahrnimmt, wenn sie technische Hilfe bereitstellt, um die Durchführung dieser Maßnahmen zu ermöglichen. Die erste und systematische Maßnahme zur Umsetzung ihrer Empfehlungen, zu der die SRM TWG die Mitgliedstaaten ermutigt, ist insbesondere die Inanspruchnahme der technischen Hilfe des Amtes bei der Gestaltung und Umsetzung ganzheitlicher nationaler Strategien und Aktionspläne zur Ratifizierung und Umsetzung internationaler Arbeitsnormen, die damit zusammenhängende Berichterstattung und ihre Integration in die Programme für menschenwürdige Arbeit.
7. Eingedenk dessen hat die SRM TWG beschlossen, dass ihre Empfehlungen praktische und zeitgebundene Pakete von Folgemaßnahmen umfassen sollten. Dass eine zeitgebundene Prioritätensetzung notwendig ist, gilt gleichermaßen für Folgemaßnahmen, die die Aufhebung und Zurückziehung veralteter Normen, die Förderung aktueller Normen und dort, wo es angemessen ist, normensetzenden Aktivitäten beinhalten. Die SRM TWG fordert die Organisation auf, geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das zeitgebundene Element aller ihrer Empfehlungen, die sich aus der Überprüfung der Normen ergeben, zu gewährleisten.
8. Im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung legt die SRM TWG dem Verwaltungsrat ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung vor und empfiehlt ihm, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der unten aufgeführten Empfehlungen zu unternehmen.

Arbeitsschutz in Bergwerken ³

9. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat, dass:
 - i) das Übereinkommen (Nr. 45) über Untertagearbeiten (Frauen), 1935, als Instrument mit der Einstufung *veraltet* angesehen wird und
 - ii) das Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, und die Empfehlung (Nr. 183) betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, als Instrumente mit der Einstufung *aktuell* angesehen werden.
10. Dementsprechend empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, *ein praktisches und zeitgebundenes Paket von Folgemaßnahmen* zu prüfen, das Folgendes beinhaltet:

³ Siehe [SRMTWG/2018/Technical Note 1.1.](#)

- i) eine Kampagne des Amtes zur Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 176 durch die Mitgliedstaaten, die nicht bereits durch dieses Übereinkommen gebunden sind, wozu auch technische Hilfe für Mitgliedstaaten gehört, die diese zur Unterstützung ihrer Ratifizierungsschritte benötigen,
 - ii) Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das Übereinkommen Nr. 45 gebundenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente im Bereich Arbeitsschutz, insbesondere, aber nicht ausschließlich des Übereinkommens Nr. 176, und
 - iii) die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 45 im Jahr 2024 durch die Aufnahme eines diesbezüglichen Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.
11. Um ein besseres Verständnis der Lage hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung im Bergbau zu erlangen, empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, das Amt zu ersuchen, im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Studie zu diesen Fragen durchzuführen, damit es geeignete Folgemaßnahmen erwägen kann, um Herausforderungen für weibliche Arbeitnehmer im Bergbau anzugehen, auch in Bezug auf die Frage, ob spezifische technische Hilfe erforderlich ist.
12. Die SRM TWG empfiehlt, den Fortschritten bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 176 sowie der genannten Studie im Rahmen der für 2022 anberaumten wiederkehrenden Diskussion über Arbeitnehmerschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen zu ermitteln.

Arbeitsschutz im Bauwesen ⁴

13. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat, dass:
- i) das Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, und die Empfehlung (Nr. 175) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, als Instrumente mit der Einstufung *aktuell* angesehen werden und
 - ii) die Einstufung des Übereinkommens (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, als *veraltetes* Instrument bestätigt wird.
14. Dementsprechend empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, *ein praktisches und zeitgebundenes Paket von Folgemaßnahmen* zu prüfen, das Folgendes beinhaltet:
- i) eine Kampagne des Amtes zur Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 167 durch die Mitgliedstaaten, die sich in die Aktivitäten des Amtes zur Förderung aktueller Instrumente im Bereich Arbeitsschutz einfügt,
 - ii) Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das Übereinkommen Nr. 62 gebundenen Mitgliedstaaten zur aktiven Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente im Bereich Arbeitsschutz, insbesondere, aber nicht ausschließlich des Übereinkommens Nr. 167, und gezielte technische Hilfe für Mitgliedstaaten, die am meisten Unterstützung benötigen. Das Amt wird der SRM TWG im Jahr 2020 über seine Förderaktivitäten Bericht erstatten, unter anderem auch über die ihm zugegangenen Informationen über die Fortschritte bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 167 durch die 19 Mitgliedstaaten, in denen das Übereinkommen Nr. 62 derzeit in Kraft ist, um den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen zu prüfen,
 - iii) die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 62 im Jahr 2024 durch die Aufnahme eines entsprechenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz,

⁴ Siehe [SRMTWG/2018/Technical Note 1.2.](#)

- iv) Das Amt wird den Mitgliedstaaten technische Hilfe bei der Umsetzung des Übereinkommens Nr. 167 und der Empfehlung Nr. 175 gewähren, auch in Bezug auf die vom Sachverständigenausschuss festgestellten spezifischen Herausforderungen, und
- v) Maßnahmen, die sicherstellen, dass der einschlägige Verhaltenskodex für das Bauwesen, der das Übereinkommen Nr. 167 und die Empfehlung Nr. 175 ergänzt, regelmäßig überprüft wird, um seine anhaltende Relevanz zu gewährleisten. Eine erste Revision des Verhaltenskodex sollte bis 2022 erstellt werden.

Arbeitsaufsicht in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten⁵

15. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat, dass das Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, als Instrument mit der Einstufung *veraltet* angesehen wird.
16. Dementsprechend empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, *ein praktisches und zeitgebundenes Paket von Folgemaßnahmen* zu prüfen, das Folgendes beinhaltet:
 - i) eine Kampagne des Amtes zur Förderung der Ratifizierung der Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, durch die Mitgliedstaaten, die nicht bereits durch diese Übereinkommen gebunden sind, wozu auch technische Hilfe für Mitgliedstaaten gehört, die diese zur Unterstützung ihrer Ratifizierung beantragen,
 - ii) als Bestandteil dieser Ratifizierungskampagne technische Hilfe des Amtes für die derzeit sowohl durch das Übereinkommen Nr. 81 als auch das Übereinkommen Nr. 85 gebundenen Mitgliedstaaten zur Klärung des Status dieser Instrumente und bei Bedarf zur Unterstützung aktiver Schritte zur Aufhebung des Übereinkommens Nr. 85 sowie
 - iii) Maßnahmen des Amtes mit dem Ziel, bei den durch das Übereinkommen Nr. 85, nicht jedoch durch die Übereinkommen Nr. 81 und 129 gebundenen Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen über praktische oder rechtliche Hindernisse bei der Ratifizierung dieser Instrumente einzuholen.
17. Die SRM TWG ersucht das Amt, auf ihrer nächsten Tagung im Jahr 2019 über die Informationen Bericht zu erstatten, die ihm entsprechend den Ausführungen oben zugegangen sind, um den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen zu prüfen. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat, die Aufnahme eines die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 85 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2024) zu erwägen.

Allgemeine Grundsätze für die Organisation der Arbeitsaufsichtssysteme⁶

18. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat, dass die Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923, als Instrument mit der Einstufung *veraltet* angesehen wird.
19. Dementsprechend empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, *ein praktisches und zeitgebundenes Paket von Folgemaßnahmen* zu prüfen, das Folgendes beinhaltet:
 - i) Aufnahme eines die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 20 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 111. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2022),

⁵ Siehe [SRMTWG/2018/Technical Note 2.1.](#)

⁶ Siehe [SRMTWG/2018/Technical Note 2.2.](#)

- ii) unter Hinweis darauf, dass die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 20 zwar keine Lücken im Erfassungsbereich zur Folge hätte, jedoch dazu führen könnte, dass die Orientierungshilfe für bestimmte Grundsätze weniger detailliert ausfällt, empfiehlt die SRM TWG, dass der Verwaltungsrat das Amt ersucht, Leitlinien für die allgemeinen Grundsätze in den Übereinkommen Nr. 81 und 129 zu entwickeln, damit den Mitgliedsgruppen vor der Zurückziehung der Empfehlung eine detaillierte Orientierungshilfe zu diesen Grundsätzen an die Hand gegeben wird.

Arbeitsstatistiken ⁷

20. Die SRM TWG empfiehlt dem Verwaltungsrat, dass:
- i) das Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985, und die Empfehlung (Nr. 170) betreffend Arbeitsstatistiken, 1985, als Instrumente mit der Einstufung *aktuell* angesehen werden und
 - ii) die Einstufung des Übereinkommens (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938, als *veraltetes* Instrument bestätigt wird.
21. Dementsprechend empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, *ein praktisches und zeitgebundenes Paket von Folgemaßnahmen* zu prüfen, das Folgendes beinhaltet:
- i) eine Kampagne des Amtes zur Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 160 durch die Mitgliedstaaten, wozu auch technische Hilfe für Mitgliedstaaten gehört, die diese zur Unterstützung ihrer Ratifizierungsschritte benötigen,
 - ii) Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das Übereinkommen Nr. 63 gebundenen Mitgliedstaaten und den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten, auf die das Übereinkommen Nr. 63 aufgrund einer entsprechenden Erklärung anwendbar ist, mit dem Ziel, die Prüfung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 160 zu unterstützen,
 - iii) die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 63 im Jahr 2024 auf der Grundlage der vom Amt in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das Übereinkommen Nr. 63 gebundenen Mitgliedstaaten getroffenen Folgemaßnahmen, und zwar durch die Aufnahme eines entsprechenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz und
 - iv) das Ersuchen an die 20. Tagung der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (Oktober 2018), die derzeit durch das Übereinkommen Nr. 63 gebundenen Mitgliedstaaten aufzufordern, die Ratifizierung des aktuellen Übereinkommens Nr. 160 zu erwägen.

Diskussion über die institutionellen Konsequenzen der Arbeit der SRM TWG ⁸

22. Die SRM TWG betont, dass sie sich darüber im Klaren ist, dass sie gemäß ihrem Mandat einerseits für Kohärenz und Konsistenz bei den die Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen im Bereich der Normensetzung sorgen und andererseits die Auswirkungen ihrer Empfehlungen auf die Tagesordnung der Konferenz und das Amt berücksichtigen muss. Aus diesem klaren Verständnis heraus beschloss die SRM TWG, den Reflexionsprozess, den sie auf ihrer vierten Tagung eingeleitet hatte, fortzuführen, um zu garantieren, dass ihre Empfehlungen sachlich fundiert, realistisch und im institutionellen Kontext wirkungsvoll sind. Dementsprechend ersucht die SRM TWG das Amt, weitere vorbereitende Dokumente auszuarbeiten, die ihre diesbezüglichen Erörterungen auf ihrer nächsten Tagung erleichtern sollen.

⁷ Siehe [SRMTWG/2018/Technical Note 3.1](#).

⁸ Siehe [SRMTWG/2018/Options papers 1](#) und [2](#).